

Prüfungsordnung

für den „Postgradualen Masterstudiengang British Studies“

Gemäß § 25 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Institutsrat des Großbritannien-Zentrums am 28. Mai 2002 die Studienordnung für den „Postgradualen Masterstudiengang British Studies“ erlassen.¹

und Nr. 3 BerlHG an, letztere in Prüfungsangelegenheiten nur mit beratender Stimme. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Sie bestellt die Prüfungspersonen aus dem Kreis der Personen nach § 32 Abs. 3 und Abs. 4 BerlHG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 32 und 33 BerlHG.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den „Postgradualen Masterstudiengang British Studies“ am Großbritannien-Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Zweck der Prüfung und Studienabschlüsse

(1) Das Großbritannien-Zentrum führt nach Maßgabe dieser Ordnung Prüfungen durch, die den „Postgradualen Masterstudiengang British Studies“ begleiten und abschließen. Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die in § 3 der Studienordnung festgelegten Ausbildungsziele erreicht worden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der in dieser Ordnung dafür vorgesehenen Prüfungen erteilt das Großbritannien-Zentrum nach Beendigung der einjährigen Zertifikatsphase des Studienganges auf Antrag ein „Postgraduate Certificate in British Studies“. Nach erfolgreichem Abschluss der darauf aufbauenden sechsmonatigen Masterphase verleiht das Großbritannien-Zentrum den postgradualen akademischen Grad „Master in British Studies“ (M.B.S.).

§ 3 Zulassungs- und Prüfungskommission

Die Vorauswahl, die Auswahlgespräche und die Entscheidung zur Zulassung zum Studium gemäß der Zulassungsordnung für den „Postgradualen Masterstudiengang British Studies“ sowie die Organisation und Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen der Zulassungs- und Prüfungskommission des Großbritannien-Zentrums. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren vom Institutsrat bestellt. Ihr gehören drei Personen nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG, von denen eine den Vorsitz führen muss, sowie je eine Person nach § 45 Abs. 1 Nr. 2

§ 4 Zertifikatsphase

(1) Die Zertifikatsphase (§ 2 Absatz (2) Studienordnung) besteht aus einem zweisemestrigen obligatorischen Unterrichtsprogramm am Großbritannien-Zentrum. Das Unterrichtsprogramm ist modularisiert und gliedert sich in ein Basisprogramm und ein Optionsprogramm. Die Module im Basisprogramm sind das „Einführungsmodul“ und die beiden Themenmodule „Recht, Politik und Wirtschaft“ sowie „Literatur, Kunst und Kulturwissenschaft“. Im Optionsprogramm handelt es sich um ein „Begleitmodul“ sowie um die Module „Wirtschaft“, „Recht“ und „Politik“ in Option 1 und um die Module „Hoch- und Populärkultur“, „Medien“ und „Kulturmanagement“ in Option 2.

(2) Alle Module bestehen aus mehreren Lehreinheiten, die nach Studienpunkten bewertet sind. Die Gesamtheit der durchgeführten Lehreinheiten eines Moduls definiert zugleich die Anzahl der Studienpunkte für das Modul. Die Lehreinheiten sind die Grundeinheiten der Lehre und der Leistungsbewertung. Die Themen der Lehreinheiten sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Die Studienleistungen werden studienbegleitend in den Lehreinheiten erbracht und in den Lehreinheiten geprüft und benotet. Die Bestimmung der Form (Klausur, Referat, Projektarbeit, mündliche Prüfung) erfolgt durch die jeweilige Lehrperson; bei der Benotung können Anwesenheit und Mitarbeit im Unterricht mitberücksichtigt werden.

(4) Aus den erteilten Einzelnoten für die Lehreinheiten eines Moduls wird eine Modulnote gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten ergibt sich aus dem Umfang der Lehreinheiten entsprechend ihrer Studienpunktzahl; Lehreinheiten, in denen keine Noten vergeben werden, bleiben dabei unberücksichtigt. Ein Modul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 26. August 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2003 bestätigt.

(5) Die Gesamtnote für die Zertifikatsphase (Zertifikatsnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, gewichtet entsprechend den jeweiligen Studienpunkten. Das Zertifikat wird auf Antrag erteilt, wenn als Zertifikatsnote mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 5 Masterphase

(1) Die Masterphase (§ 2 Absatz (3) Studienordnung) besteht aus dem Praktikum und der Erstellung der Masterarbeit. Zur Masterphase wird zugelassen, wer die Zertifikatsphase mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließt.

(2) Das Praktikum findet an einer von der Zulassungs- und Prüfungskommission bestimmten Stelle statt, deren Tätigkeitsfeld geeignet ist, das Studienziel zu fördern. Über die ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableistung des Praktikums ist ein Nachweis zu erbringen und ein ausführlicher Praktikumsbericht zu erstellen. Auch während der Ableistung des Praktikums ist die Immatrikulation an der Humboldt-Universität erforderlich.

(3) Die Masterarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit zu einem Thema aus dem Bereich des Lehrprogramms oder des Praktikums. Sie ist nach dem Praktikum in einem Zeitraum von zweieinhalb Monaten in englischer Sprache zu verfassen; in begründeten Fällen kann die Zulassungs- und Prüfungskommission die Anfertigung vor dem Ableisten des Praktikums gestatten. Das Thema für die Masterarbeit ist in Absprache mit einer Person nach § 3 Satz 5 (Betreuungsperson) zu wählen. Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch zwei von der Zulassungs- und Prüfungskommission nach § 3 Satz 5 zu bestimmende Personen; die Betreuungsperson soll für die Erstbewertung bestellt werden. Es gilt der Notendurchschnitt beider Bewertungen. Erforderlich ist die Bewertung

„ausreichend“ oder besser. Ist die Arbeit nach der einen Bewertung „ausreichend“ oder besser, nach der anderen nicht, so bestellt die Zulassungs- und Prüfungskommission eine dritte Person nach § 3 Satz 5 zur entscheidenden Bewertung in den Grenzen der beiden ersten Bewertungen.

(4) Der Mastergrad wird verliehen, wenn die Erfordernisse der Absätze (2) und (3) erfüllt sind. Die Gesamtnote für den Mastergrad wird im Verhältnis 4 : 1 aus der Zertifikatsnote und der Note für die Masterarbeit gebildet.

§ 6 Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Zu Lehreinheiten eines nicht bestandenen Moduls, die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurden, können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Modulnote die Leistungsnachweise einmal, innerhalb weiterer drei Monate erforderlichenfalls ein zweites Mal, wiederholt werden. Die Wiederholung kann nach Bestimmung der Lehrperson in einer anderen Form (§ 4 Absatz (3) Satz 2) erfolgen als der ursprünglichen.

(2) Ist die Masterarbeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet worden, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.

§ 7 Prüfungsnoten und Prädikate

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit Noten nach dem deutschen Notensystem zwischen 1,0 und 5,0 bewertet; zur differenzierten Bewertung kann jede Einzelleistung mit Zwischennoten in Viertelnotenschritten bewertet werden. Für die Noten gelten die folgenden Bezeichnungen und Umrechnungen:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Bezeichnung
A	1,0-1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6-2,0	Very Good	sehr gut
C	2,1-3,0	Good	gut
D	3,1-3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6-4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1-5,0	Fail	nicht bestanden

(2) Bei der Ermittlung der Modulnoten (§ 4 Absätze (3), (4)), der Zertifikatsnote (§ 4 Absatz (5)), der Note für die Masterarbeit (§ 5 Absatz (3) Satz 4) sowie der Gesamtnote (§ 5 Absatz (4) Satz 2) finden zwei Dezimalstellen nach dem Komma Berücksichtigung. Die Gesamtnote wird ohne Rundung nur mit einer Dezimalstelle nach dem Komma ausgewiesen.

(3) Bei einer Gesamtnote von 1,5 oder besser wird der Mastergrad mit dem Prädikat „summa cum laude“ verliehen, bei einer Gesamtnote von 2,0 oder besser mit dem Prädikat „magna cum laude“, bei einer Gesamtnote von 3,0 oder besser mit dem Prädikat „cum laude“, im übrigen mit dem Prädikat „rite“.

§ 8 Verfahren

(1) Fristen, Termine und Ablauf der Prüfungen werden von der Zulassungs- und Prüfungskommission festgesetzt und rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben. Bei Überschreiten von Prüfungsfristen und Versäumen von Prüfungsterminen ohne entschuldigenden Grund gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit der Note „nicht bestanden“ bewertet. Ob ein entschuldigender Grund vorliegt, entscheidet die Zulassungs- und Prüfungskommission. Wird als Grund Krankheit geltend gemacht, ist dies durch ärztliches Attest nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Über die Nachholung entschuldigt versäumter Prüfungsleistungen entscheidet die Zulassungs- und Prüfungskommission.

(2) Bei Nachweis länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie in sonstigen außergewöhnlichen Fällen entscheidet die Zulassungs- und Prüfungskommission in Absprache mit den betroffenen Personen (Studierende, Prüfungspersonen), welche Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise durch gleichwertige Leistungen innerhalb verlängerter Prüfungszeit oder sonst in anderer als der vorgesehenen Weise zu ersetzen sind.

(3) Bei Verwendung unzulässiger Hilfsmittel oder sonstiger Täuschung bewertet die Zulassungs- und Prüfungskommission die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann die Zulassungs- und Prüfungskommission bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist. Wird die Täuschung erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, können die Prüfung nachträglich als „nicht bestanden“ bewertet und Zeugnis und Urkunde, soweit schon erteilt, eingezogen werden; ist der Mastergrad schon verliehen, gilt er mit der Entscheidung zur Einziehung der Urkunde als aberkannt.

(4) Wer die Zertifikatsphase erfolgreich absolviert, erhält auf Antrag ein benotetes „Postgraduate Certificate in British Studies“. Wer darüber hinaus eine erfolgreiche Masterarbeit schreibt und die Leistungen nach § 5 Abs. 2 erbringt, erhält ein benotetes Endzeugnis sowie eine Urkunde über den erworbenen Grad „Master in British Studies“ (M.B.S.). Zertifikat und Zeugnis werden von der Person unterzeichnet, die der Zulassungs- und Prüfungskommission vorsitzt, die Urkunde zusätzlich von der Person, die das Großbritannien-Zentrum leitet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin.